

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 72=92 (1926)

Heft: 3

Artikel: Ueber Mobil- und Demobilmachung

Autor: Campiotti, Bruno

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-5379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sinken zu lassen. Einer, der wirklich *Soldat und Führer* ist, wird sich dadurch nicht beirren lassen. Lediglich zum Vergnügen wird wohl keiner einen Grad bekleiden wollen.

Die U.-Of.-Frage ist alt. Wir werden wohl kaum einen Jahrgang der „Allg. Schw. Mil.-Ztg.“ finden, wo sie nicht aufgerollt wurde.

Das *U.-Of.-Korps* ist in der Truppe *Träger* der *Gesinnung* und des *Geistes*. Haben wir *gute U.-Of.*, dann haben wir auch *tüchtige Soldaten* und *kriegsgenügende Kompagnien*. Für den, der weiß, worauf es im Kriege ankommt, der soldatisch denken kann, ist diese Frage weit wichtiger als all die *Tank- und Gasgeschichten*.

Die *Lösung* ist nach meiner Anschauung am *System*, bei den *Vorgesetzten*, und bei den *U.-Of. selbst* zu suchen.

Vom *System* möchte ich *sorgfältige Auswahl* verlangen. Man wolle in erster Linie *einen Mann*. Dazu käme noch *Verlängerung der Praxis*.

Der *Vorgesetzte* sollte seinen *U.-Of.* in erster Linie *mehr Vertrauen* entgegenbringen. Er soll in ihm *nicht einen guten Soldaten*, einen *Vorarbeiter*, einen *Schullehrer* sehen, sondern einen *Unter-Führer*.

Der *Unteroffizier* muß mehr *Verantwortungsfreudigkeit*, ausgeprägteres *Pflichtbewußtsein* zur Schau tragen, mehr *Standhaftigkeit* und sicheres, zielbewußtes *Zupacken*. Vor allem ist *Kameradschaft* im *U.-Of.-Korps* nötig.

Das materielle Mehr, das ich fordern möchte, wäre allein die *Verlängerung der Praxis*. *Alles andere setzt nur guten Willen voraus*; aber vielleicht gerade deshalb ist es so schwierig; wäre es *käuflich*, dann hätten wir die *Lösung* wohl längst!

Ich glaubte, als ich das schrieb, daß es für den Leser der „Allg. Schw. Mil.-Ztg.“ von Interesse ist, zu vernehmen, wie ein Unteroffizier (nicht nur *ein* Unteroffizier!) sich zu dieser Frage stellt. Was ich hier wiedergab, sind Erfahrungen, die ich als Korporal und Zugführer gesammelt habe. Es sind aber auch Gedanken, die man immer wieder in und außer Dienst, mit ernstgesinnten Kameraden austauscht, mit Kameraden, die man als Soldaten und Führer schätzt.

Ueber Mobil- und Demobilmachung.

Von Lieut. *Bruno Campiotti*, Mitr. Kp. IV/27, Angestellter der Eidg. Zeughausverwaltung, Thun.

Kaum sind die letzten Meldungen über die Beendigung der Instandstellungsarbeiten des Korpsmaterials erfolgt, so rückt wiederum die Zeit heran, da man sich mit den Vorbereitungen der Mobil-

und Demobilmachungen für die diesjährigen Wiederholungskurse zu befassen hat. —

In der Absicht, unsere kurze Dienstzeit möglichst voll der soldatischen Ausbildung und Erziehung widmen zu können, werden die Mobil- und Demobilmachungszeiten möglichst kurz befristet. Sowohl im Interesse unseres Bundeshaushaltes, wie im Interesse der Truppenerziehung, dürfen diese Arbeiten aber an Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. So stellen denn die heutigen, beschleunigten Mobil- und Demobilmachungen an Truppe und Mobilmachungsorgane größere Anforderungen als ehedem, und es dürfte sich daher wohl lohnen, in unserm Organ kurz darauf zu sprechen zu kommen.

In den nachstehenden Ausführungen trete ich einzig auf die Arbeiten zwischen Truppe und Zeughaus ein und beginne mit der

Mobilmachung.

Als Grundsatz gilt hier: Je besser die Vorbereitungen getroffen werden, um so rascher und reibungsloser werden sich die Arbeiten abwickeln! — Maßgebend für die Materialabgabe für die W. K. sind die „Ergänzenden Weisungen zur F. Mob. V.“ und die „Administrativen Weisungen für die W. K.“ Das Zeughaus hat sich gemäß den Vorschriften seiner Oberbehörde rechtzeitig mit den Kurskommandanten in Verbindung zu setzen, um die für die Bereitstellung der Fuhrwerke und der übrigen Korpsausrüstung notwendigen Angaben zu erhalten. Die ergänzenden Weisungen zur F. Mob. V. sagen denn auch, daß das beste Mittel zur Beschleunigung der Mobilmachung in der *rechtzeitigen* und *genauen* Orientierung des Zeughäuses über das für den W. K. bereitzustellende Material durch die Kurskommandanten bestehe. Die Bestellungen haben auf Grund der mutmaßlichen Einrückungsbestände zu erfolgen. Ist das Zeughaus einmal im Besitze der nötigen Angaben, dann kann es an die Erstellung der Mobilmachungspapiere und die Bereitstellung der verlangten Korpsausrüstung schreiten. Dazu bedarf das Zeughaus der vorerwähnten Angaben und wenigstens 14 Tage Zeit. —

Das Aufbieten von Fassungsdetachementen zur Uebernahme der Korpsausrüstung vor dem Einrücken der Truppe hat sich sehr gut bewährt und dürfte wohl beibehalten bleiben. Wenn Handwerker und Spezialisten in der Nähe des Korpssammelplatzes wohnen, sollten sie in erster Linie den Fassungsdetachementen zugeteilt werden.

Alle diese Vorarbeiten und Vorbereitungen sollten Gewähr bieten, daß die Mobilmachung ruhig und gründlich vor sich gehe und daß vor allem für die übrigen Mobilmachungsarbeiten kostbare Zeit gewonnen wird. Trotzdem konnte man in den letzten Jahren hastige, überstürzte und infolgedessen mangelhafte Mobilmachungen wahrnehmen, mangelhaft besonders in der Vornahme

der Inspektionen und der Retablierung der persönlichen Ausrüstung und Bekleidung. Gemäß Art. 12 der F. Mob. V. hat sich die Retablierung auf den Austausch durchaus unbrauchbarer Gegenstände zu beschränken, was nicht viel Zeit beanspruchen sollte. Anders verhält es sich mit der *Inspektion*. Wird am Einrückungstage keine gründliche Inspektion durchgeführt, so sind alle Verbote gegen die außerdienstliche Verwendung von Militäreffekten nutzlos; denn bei der Retablierung anlässlich der Demobilmachung kann ein außerdienstliches Tragen der Uniform nicht mehr nachgewiesen werden, alle Schäden fallen auf den Dienst im W. K. zurück und werden infolgedessen ohne weiteres auf Kosten des Staates ersetzt. Diese leicht zu verhindernden Ausgaben helfen mit, unser Militärbudget unnötigerweise zu belasten. So dürfte die letztjährige Debatte im Nationalrate in Bezug auf unser Militärbudget ein deutlicher Fingerzeig gewesen sein, daß die zur Verfügung stehenden Geldmittel unbedingt nur auf das verwendet werden müssen, was Not tut, und daß unnötige Belastungen unterbleiben müssen! Hier liegt die Schuld in erster Linie nicht bei der Mannschaft, sondern beim Inspezierenden, der zu leicht bei solchen Einrückungsinspektionen ein Auge zudrückt. So wird der Kampf gegen die außerdienstliche Verwendung der Militäreffekten aussichtslos und dieses Unwesen nur gefördert. *Belehrung* und, wenn nötig, exemplarische Bestrafung der Fehlaren würde auch hier sicher den Erfolg herbeiführen. Bereits hat man nach gründlichen, bis in alle Details durchgeführten Inspektionen in Mannschaftsdetachementen von Offiziersschulen die nicht gerade rühmlichen Ergebnisse den Einheitskommandanten zur Kenntnis gebracht, was wohl die nötige Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht erweckt haben wird. Einmal auf der ganzen Linie durchgeführt, dürfte dies den erlassenen Vorschriften die nötige Beachtung und Befolgung bringen! Vergessen wir nicht, daß es dabei sowohl um die soldatische Erziehung, wie um unsere Militärfinanzen, d. h. um Ersparnisse geht! —

Und nun zur

Demobilmachung.

Ebenso selbstverständlich, wie für die Mobilmachung, sind Vorbereitungen für die Demobilmachung notwendig. Zum größeren Teil sind diese Sache der demobilisierenden Truppe. — Die Demobilmachung erfolgt gemäß der F. Mob. V. und den ergänzenden Weisungen für die W. K. Ferner werden in den Platzkommandobefehl, wohl mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit, die Retablierungszeiten und ausführliche Angaben über den Austausch und Ersatz der persönlichen Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung aufgenommen. Will man anlässlich der Mobilmachung zum nächstjährigen W. K. mit Sicherheit feststellen können, ob Schäden an der Ausrüstung von der außerdienstlichen Benützung herrühren, so ist eine gründliche Demobil-

machungs-Retablierung unbedingt notwendig. Dann dürfen wir weiter nicht außer Acht lassen, daß eine nicht gründlich durchgeführte Demobilmachung die nächste Mobilmachung sehr beeinträchtigt und verlängert. Also ist auch hier wiederum Zeit- und Geldersparnis möglich! —

Für die Rückgabe und Instandstellung der Korpsausrüstung gilt Art. 26 der F. Mob. V. und der hierauf bezüglichen Bestimmungen der ergänzenden Weisungen des E. M. D. Das beste Mittel zur Beschleunigung dieser Arbeiten besteht wohl darin, daß die Korpsausrüstung *gereinigt* und nach den Anordnungen des betr. Zeughauses *geordnet* zur Rückgabe gelangt. Dadurch wird in erster Linie Zeit gewonnen, und zweitens erspart man sich viel Schererei und Unangenehmes, was eine Erleichterung sowohl für die Truppe, wie für das Zeughaus ist. Wenn irgend wie möglich, sollte vor der Rückgabe an das Zeughaus eine Materialkontrolle und ein Materialausgleich stattfinden. Leider wird hievon wenig oder gar nicht Gebrauch gemacht; und doch würde sich diese Vorarbeit sehr lohnen. In den meisten Fällen unterbleibt die Materialkontrolle und der Materialausgleich aus Zeitmangel. Dies ist jedoch nur eine scheinbare Zeitersparnis, denn bei der Abrechnung muß die Arbeit trotzdem nachgeholt werden. Nachstehendes Beispiel aus einem letztjährigen W. K. diene zur Veranschaulichung: Eine Kp. erhielt für fehlendes Material inkl. Beschriftung eine Rechnung von rund Fr. 680.—! Im Verlaufe der Abrechnung und nach der Demobilmachung reduzierte sich die Rechnung durch nachträglich zum Vorschein gekommenes Material auf rund Fr. 25.—! Daß das Ausstellen solcher Rechnungen und das nachträgliche Nachforschen nach dem fehlenden Material kostbare Zeit verschlingt, wird wohl Jedermann begreifen. Dies hätte vermieden werden können, wenn die Truppe vor der Materialrückgabe eine Materialkontrolle vorgenommen hätte. Es sollte mit Rücksicht auf den stark reduzierten Personalbestand in den Zeughäusern von der Truppe unbedingt das Möglichste getan werden, die Demobilmachungsarbeiten in dieser Hinsicht nicht zu erschweren, sondern zu erleichtern! —

Trotzdem in die ergänzenden Weisungen der F. Mob. V. aufgenommen wurde, daß der Wert des zuviel abgegebenen Materials vom Betrage der Rechnung für Fehlendes *nicht* in Abzug gebracht werden kann, erfolgen alle möglichen und unmöglichen Begehren. Man behält sich das Verfügungsrecht vor; überzählige Gegenstände werden zurückverlangt, um sie als Reserve für den nächsten W. K. anzulegen usw., und es hält oft schwer, den Gesuchsteller davon zu überzeugen, daß Korpsmaterial, welches bei der einen Einheit überzählig ist, sich nicht selbst vermehrt hat, sondern einer andern Einheit, der es gehört, fehlt und für diese zurückbehalten werden muß. Diese Erscheinung treffen wir schon in Rekrutenschulen an. So wohl die Führung der Materialkontrollen, wie auch die Art und

Weise der Materialrückerstattung sollten unter Aufsicht und, wenn nötig, unter Anleitung geschehen. Es ist für den mit der Materialrücknahme und -Abrechnung betrauten Zeughausbeamten in keiner Weise angenehm, junge Materialoffiziere, wohl in ihrem Uebereifer und in der besten Absicht, unter sich um ihr Hab und Gut „kämpfen“ zu sehen! —

Der schriftlichen Meldung an das Zeughaus über Fehler und Mängel an Material wird immer noch zu wenig Beachtung geschenkt, trotzdem dies für die Kriegsbereitschaft von Wichtigkeit ist. Ob sich beim Schießen an Geschützen und Mgw. Mängel gezeigt haben, ob an Kochkisten, Instrumenten, Telephon- und Telegraphen-Apparaten Fehler konstatiert wurden, das alles kann das Zeughaus bei Anlaß der Instandstellung und Magazinierung nicht immer feststellen, sondern es sollte von der Truppe dem Zeughaus gemeldet werden. —

Ein weiterer Punkt, dem in den W. K. noch vermehrte Beachtung geschenkt werden sollte, ist die *Schonung des Materials*, namentlich wenn es sich dabei um Korpsausrüstung anderer Einheiten handelt, welche zur Erzielung von Ersparnissen in mehreren W. K. Verwendung findet. —

So dürften uns vorstehende Ausführungen gezeigt haben, daß es in erster Linie die Truppe in der Hand hat, das ihrige zur Reduktion der Ausgaben für den Materialersatz und -Unterhalt beizutragen. Damit würden die für die Armee bewilligten Kredite in höherem Maße der Ausbildung zu gute kommen!

Zusatz der Redaktion: Diesen beherzigenswerten Ausführungen muß noch etwas beigefügt werden: Es gibt — leider — auch heute noch da oder dort Zeughausverwalter, welche gar nicht sehr „scharf darauf sind“, das Material bei der Rückgabe gut restabliert zu bekommen, weil die Zeughausreparaturen „auf Kosten des Kurses“ ihnen willkommene und für die Zeughausrechnung ersprießliche Arbeit verschaffen. Diese Beobachtung ist noch während der Aktivdienstzeit gemacht worden; mit Beispielen könnte ich dienen. Auch in dieser Beziehung ist es Pflicht der Truppe, Verschwendungen von Bundesgeldern vorzubeugen. Wenn das Zeughaus Material als „in Ordnung“ quittiert hat, darf es nur noch solche Reparaturen „auf Kosten des Kurses“ verrechnen welche sich auf — juristisch gesprochen — „geheime Mängel“ beziehen, d. h. solche, die bei pflichtgemäßer Prüfung bei der Rückgabe nicht bemerkt werden konnten. Darauf ist von den Truppen und Einheitkommandanten bei der Visierung von Rechnungen zu achten. Dem Bundessäckel droht Gefahr von allen Seiten; daher muß Jeder den Andern kontrollieren, denn für Jeden ist die Staatskasse eigene Sache: „tua res agitur!“
